

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

36/SN-329/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	5P -GE/19. P3
Datum:	7. OKT. 1993
Verteilt	8.10.93 Mkr

Dr. Alois Karant

Wien, am 5.10.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-893/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, die Nationalratswahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für
Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 5.10.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
95 014/13-IV/11/93/E 10.8.1993

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-893/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973,
das Volksbegehrengesetz 1973, die Nationalrats-
Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989
und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert
werden (Hauptwohnsitzgesetz).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Inneres zu
dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme
bekanntzugeben:

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 1):

In Abs. 4 wird der Hauptwohnsitz eines Menschen als jene
Unterkunft definiert, "an der er sich in der ... Absicht
niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner berufli-
chen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbezie-
hungen zu machen ...". Diese Definition ist für den Bereich
der Land- und Forstwirtschaft von erheblicher Bedeutung, da
eine beträchtliche Zahl von Nebenerwerbslandwirten wegen
des oft weit entfernt liegenden außerlandwirtschaftlichen
Arbeitsplatzes nicht täglich zu ihrem bäuerlichen Betrieb
zurückkehren kann (Wochenpendler). Bei diesem Personenkreis

- 2 -

müßte gewährleistet sein, daß der bäuerliche Betrieb - zu-
meist Hauptwohnsitz der Ehegattin und der schulpflichtigen
Kinder sowie kulturelles Zentrum bäuerlichen Lebens
schlechthin - Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Sinne
dieser Textierung bleibt. Da es sich bei den betroffenen
Gebieten häufig um strukturschwache Regionen handelt, hätte
jede andere Zuordnung zur Folge, daß deren Einwohnerzahl
weiter absinken würde. Dies hätte auch negative Auswirkun-
gen auf den Finanzausgleich, was angesichts der häufig sehr
schwierigen Situation dieser Regionen enorme Folgen hätte.

Zu Z 9 (§ 17):

Die in Abs.4 Letzter Satz enthaltene Bestimmung, wonach
im Reklamationsverfahren gegen den Bescheid des Landes-
hauptmannes eine Berufung nicht zulässig ist, wird abge-
lehnt, da der Entfall des Instanzenzuges rechtsstaatlichen
Grundsätzen widerspricht.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellung-
nahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis ge-
setzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger